

Alkoholhaltige oder mit Alkohol hergestellte Produkte, die nicht zu Trinkzwecken dienen, können bei der Einfuhr durch Privatpersonen mit einer Monopolgebühr von Fr. 1. 30 per Grad und Meterzentner Bruttogewicht belegt werden; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 13 des Alkoholgesetzes.

Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten, wie folgt:

- 1 Rp. per q., für die nach dem Gewichte,
- 1 Rp. per Stück, für die nach der Stückzahl

zu deklarierenden Waren.

Diese Gebühr soll für je eine Abfertigung, beziehungsweise Sendung, nicht weniger als 5 Rappen betragen.

Von der Bezahlung derselben sind ausgenommen:

- a. Waren, für welche ein Zoll entrichtet wird,
- b. Waren, welche im Grenzverkehr oder im kleinen Marktverkehr ein- oder ausgehen, sowie Postsendungen.

Der Bundesrat ist ermächtigt, für Wagenladungen von einheitlicher Warengattung im Eisenbahnverkehr, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, eine Ermässigung der statistischen Gebühr anzuordnen und diejenigen Warengattungen zu bezeichnen, auf welche eine solche Gebührenermässigung Anwendung zu finden hat.

Art. 15. Mit Bezug auf Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bleiben alle im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, der Lebensmittel- und Viehseuchenpolizei nötigen Bestimmungen und Massnahmen vorbehalten.

Betreffend das zur Sömmerung oder Winterung in die Schweiz eingeführte oder aus der Schweiz ausgeführte Gross- und Kleinvieh erlässt der Bundesrat, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, besondere Vorschriften.

Art. 16. Da, wo schweizerische Gebietsteile vom Auslande oder ausländische Gebietsteile von der Schweiz enklaviert sind, sowie bei ausserordentlichen topographischen Verhältnissen, wird der Bundesrat zur Wahrung der Interessen der dabei beteiligten schweizerischen Landesgegenden die erforderlichen besondern Bestimmungen treffen.

Art. 17. Der Bundesrat wird die zur Sicherung des Grenz- und Marktverkehrs allfällig noch erforderlichen weiteren Begünstigungen eintreten lassen.

Art. 18. Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetze zu erlassen und einen Gebrauchstarif mit selbständiger Numerierung aufzustellen.

Art. 19. Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben:

- a. Das Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zollltarif, vom 10. April 1891 (A. S. n. F. XII, 457).
- b. Alle Bestimmungen früherer Gesetze, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze sich im Widerspruche befinden.